

## H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

### Organisation des Landesentrums Wald

RdErl. des MLU vom 29. 12. 2009 – 11.3-02101

#### 1. Grundlagen

Das Landeszentrum Wald (LZWald) ist durch § 26a des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. 4. 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 708, 715), errichtet worden und besteht mit Wirkung vom 1. 1. 2010. Das Landeszentrum Wald ist einzige Nachfolgeeinrichtung des Landesbetriebes für Privatwaldbetreuung und Forstservice (LPF). Alle Rechte und Pflichten, die der Landesbetrieb für Privatwaldbetreuung und Forstservice für das Land Sachsen-Anhalt wahrnimmt, werden durch das Landeszentrum Wald fortgeführt. Im Übrigen finden die im Beschluss der Landesregierung vom 6. 9. 2005 (MBI. LSA S. 633) über den Landesbetrieb für Privatwaldbetreuung und Forstservice getroffenen Regelungen auf das Landeszentrum Wald Anwendung. Die Betriebsordnung für den Landesbetrieb für Privatwaldbetreuung und Forstservice vom 15. 5. 2006 (MBI. LSA 2007 S. 269) gilt für das Landeszentrum Wald entsprechend.

#### 2. Aufbauorganisation

Das Landeszentrum Wald ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt mit Sitz in Bernburg. Es untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG). Die Aufbauorganisation gliedert sich in eine Betriebsleitung und nachgeordnete unselbstständige Betreuungsförstämter gemäß dem unter Nummer 1 genannten Beschluss der Landesregierung. Das Landeszentrum Wald wird von einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter geleitet. Die Stellvertretung ist zu regeln.

#### 3. Aufgaben

Das Landeszentrum Wald hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Forstbehörden bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben;
- b) Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, neben den Forstbehörden, soweit forstliche Belange wesentlich berührt sind, nach Maßgabe einer gesonderten Regelung;
- c) Betreuung für den Privat- und Körperschaftswald;
- d) forstliche Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung des Anliegens der Erhaltung und des Schutzes des Waldes und der Belange der Forstwirtschaft an die Bevölkerung;
- e) fachliche Unterstützung der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Forstbereich;

- f) Schaffung von Planungsgrundlagen für eine langfristige Anpassung der Waldstruktur an die natürlichen Verhältnisse und die absehbaren klimatischen Veränderungen;
- g) Rohholzmobilisierung im Privat- und Körperschaftswald (temporär), Stärkung der Selbstverwaltung der privaten Waldeigentümer;
- h) Entwicklung der touristischen Infrastruktur und Wald-erholung (temporär);
- i) Waldschutz, Waldgenressourcen;
- j) Geoinformationssystem, Vermessung und Kartographie für die Forstverwaltung;
- k) Liegenschaftsmanagement der betriebsbedingt notwendigen bebauten Liegenschaften;
- l) Mitwirkung bei der forstlichen Förderung;
- m) Mitwirkung bei der Zertifizierung der Waldbewirtschaftung;
- n) betriebliche Ausbildung der Forstwirtinnen und Forst-wirten;
- o) Regieaufgaben des eigenen Betriebes.

Über seine Aufgaben hinaus soll das Landeszentrum Wald Dienstleistungen für andere Stellen der öffentlichen Verwaltung erbringen, solange ein Personalüberhang gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 6. 9. 2005 hierfür zur Verfügung steht (temporäre Dienstleistungen); § 61 der Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) ist zu beachten.

Das Landeszentrum Wald gibt sich ein Leitbild.

#### 4. Personal

Die Beamten und Tarifbeschäftigten des Landesbetriebes für Privatwaldbetreuung und Forstservice sind ab 1. 1. 2010 dem Landeszentrum Wald zugeordnet. Die personalrechtlichen Befugnisse richten sich nach den im RdErl. des MLU vom 13. 3. 2006 (MBI. LSA S. 440) für den Landesbetrieb für Privatwaldbetreuung und Forstservice getroffenen Regelungen.

#### 5. Wirtschaftsführung

Das Landeszentrum Wald ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO. Es schreibt die Buchführung des Landesbetriebes für Privatwaldbetreuung und Forstservice fort und führt das Vermögen; einer Schlussbilanz und Eröffnungsbilanz bedarf es nicht. Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen sowie der Grundsatzterlass zu den Landesbetrieben nach § 26 der Landshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt vom 6. 6. 2005 (MBI. LSA S. 321).

#### 6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft.